

**Anlage zur
134. Flächennutzungsplanänderung
,Milse Sandbrink'**

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Auftragnehmer:

Dipl.- Ing. MA Armin Jung
Freier Stadtplaner
Schloßstraße 80
49080 Osnabrück

in Zusammenarbeit mit:

Wiebold + Klatt
Landschaftsarchitektur u. Siedlungswasserwirtschaft
Ziegelstraße 26
49074 Osnabrück
Tel. 0541 / 600 65 50 Fax. 0541/ 600 65 55

Inhalt

1	Beschreibung der Planung	3
2	Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden).....	4
3	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	4
4	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands)	5
5	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	8
6	Überwachung geplanter Maßnahmen bei Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	10
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10
8	Erklärung zum Umweltbericht.....	10
9	Quellen	12
10	Anhang	12

1 Beschreibung der Planung

Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes III/M 8 „Fischerheide“ -Teilfläche A- auch für den Bereich östlich der Straße Sandbrink eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherstellen und um die Darstellungen südlich der Milser Straße an die vorgesehenen Änderungen der Stadtbahndaltestelle mit den geplanten Park-and-ride-Parkplatz anpassen zu können.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Ausgangssituation fand eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten nicht statt.

Beschreibung der Darstellungen des Plans

Der Flächennutzungsplan stellt in seiner wirksamen Fassung den westlichen Teilbereich in 50-75 m Tiefe als Gewerbliche Baufläche dar. Die gesamte übrige Fläche des Änderungsbereiches ist als Grünfläche, versehen mit den Planzeichen ‚Feuerwehr‘, ‚Sportanlage‘ und ‚Parkfläche‘ dargestellt. Die Stadtbahnlinie ist nicht lagerichtig als ‚Stadtbahn mit Station‘ dargestellt.

Mit der Änderung ergibt sich die folgende Situation:

Die bisher als Gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche am Sandbrink soll zukünftig – verlängert bis an die Stadtbahnlinie – Wohnbaufläche werden.

Die Stadtbahntrasse wird entsprechend den vorliegenden Planungen zum Ausbau als Stumpfkehranlage dargestellt. Mit dem geplanten Umbau der heutigen Wendeanlage als Stumpfkehranlage ist langfristig eine Option zur Verlängerung der Stadtbahn Richtung Milse Ost verbunden.

Die vorhandenen Parkplatzflächen sollen um den Bereich der heute als Wendeschleife genutzten Flächen erweitert werden und als Flächen „für den ruhenden Verkehr dargestellt“ werden.

Entlang der Milser Straße wird – bis auf die vorhandenen bzw. geplanten Park-and-ride-Parkplätze – Gemischte Baufläche in einer Tiefe von ca. 30 m dargestellt. Das Feuerwehrgerätehaus als Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr –; Tennisanlage und Sportplatz nebst Freiflächen bleiben als Grünflächen – Sportanlage – unter Berücksichtigung der neuen Stadtbahntrassenführung im Wesentlichen unverändert.

Art und Umfang der Flächennutzungsplan- Änderung

Art und Umfang der vorgesehenen Änderung gehen aus den anliegenden Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Sie hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	bisher	künftig
Wohnbaufläche	- ha	2,15 ha
Gemischte Baufläche	- ha	0,94 ha
Gewerbliche Baufläche	2,36 ha	- ha
Gemeinbedarfsfläche - Feuerwehr	- ha	0,13 ha
Flächen für den ruhenden Verkehr	- ha	1,26 ha
Grünfläche - Sportanlage	7,07 ha	4,95 ha
Gesamt	9,43 ha	9,43 ha

2 Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 134. Änderung des Flächennutzungsplans Milse Sandbrink. Dieser wird im Norden durch die Milser Straße, im Süden und Osten durch die Stadtbahnlinie. Im Westen bildet die Straße ‚Sandbrink‘ bzw. deren Verlängerung in südliche Richtung zur Stadtbahnlinie die Begrenzung.

Angewandte Untersuchungsmethoden

Zunächst wird der derzeitige Umweltzustand (Ist-Zustand) anhand der folgenden Schutzgüter im Bearbeitungsgebiet aufgezeigt:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere
- Schutzgut Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Darauf aufbauend werden die Auswirkungen der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt. Dies führt zu einer Beurteilung, ob Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung zu treffen sind.

Des Weiteren wird das Thema Monitoring (Überwachung von Auswirkungen auf die Umwelt) behandelt.

3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Erläutert werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Bielefeld-Ost (Stadt Bielefeld, Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Stand 03.06.1995) weist hinsichtlich des Untersuchungsgebietes keine Aussagen auf.

Zielkonzept Naturschutz

Das Zielkonzept Naturschutz (Stadt Bielefeld – Grünflächenamt, Zielkonzept Naturschutz, Überarbeitete Fassung Juni 1997) kategorisiert im Siedlungsbereich 4 Wertstufen:

- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich
- Siedlungsbereiche mit hoher Naturschutzfunktion
- Siedlungsbereiche mit mittlerer Naturschutzfunktion
- Bereiche mit geringer oder ohne Naturschutzfunktion

Im Änderungsbereich werden die Sportplatzflächen östlich des Sandbrinkbaches als Bereich mit geringer oder ohne Naturschutzfunktion eingestuft. Den westlich anschließenden Flächen wird eine mitt-

lere Naturschutzfunktion zuerkannt. Diese Bereiche haben keine Funktion im Biotopverbund. Im südlichen Bereich ist ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NW verzeichnet (BK-3917-530, s.u.)

4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands)

Grundlage für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes bildet die Nutzungstypenkartierung, die im Juni 2005 durchgeführt wurde. Sie orientiert sich am Kartierschlüssel der Nutzungstypenkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF). Die plangraphische Darstellung ist im Anhang beigelegt.

Nutzung	Nummer	Fläche	Prozentualer Anteil
Gesamtfläche		94.372 m²	100 %
2.4-Einzelhausbebauung		15.117 m²	16 %
	4	9.157 m²	
	7	3.151 m²	
	11	2.809 m²	
4.2-Gewerbegebiet	1	4.560 m²	5 %
5.2-Stark versiegelte Sport- und Erholungsanlagen	10	28.845 m²	31 %
6.2-Bachlauf	8	1.463 m²	2 %
7.1-Bahnanlage	14	10.271 m²	11 %
7.2-Straßenverkehrsfläche / Parkplatzfläche		7.493 m²	8 %
	9	3.791 m²	
	12	3.702 m²	
8.1-Ackerfläche	5	6.529 m²	7 %
8.2-Grünlandfläche		17.027 m²	18 %
	2	1.507 m²	
	3	2.425 m²	
	13	13.095 m²	
9.7-Sonstige Grünstrukturen	6	3.067 m²	3 %

Schutzgut Mensch

Die heute für die Erholungsnutzung relevanten Bereiche sind die Sportplatzflächen (Tennisplätze, Tennishalle, Fußballplatz).

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine für die Erholung bedeutsamen Wegeverbindungen. Geplant ist eine fußläufige Wegeverbindung parallel zur Straßenbahntrasse. Diese soll eine Querverbindung von der Heidenheimer Straße bis zur Endhaltestelle der Straßenbahnlinie ermöglichen (Stadt Bielefeld, Umweltamt: Nutzungskonzept Grün – Entwurf, 360.21, 03/2005).

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein bestehendes bzw. planungsrechtlich gesichertes Sportgelände. Durch das Heranrücken von Wohnbebauung entsteht ein zu lösender Lärmkonflikt. Ferner ist das Plangebiet Geräusch-Immissionen durch den KFZ-Verkehr auf den umliegenden Straßen „Schelpmilser Weg“, „Heidenheimer Straße“, „Heilbronner Straße“, „Sandbrink“ und „Donauschwaibenstraße“ ausgesetzt.

Die Sicherung der Wohn-, Aufenthalts- und Erholungsqualität im Plangebiet erfordert Lärmschutzmaßnahmen.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Biotopkartierung (Stadt Bielefeld – LÖBF-INFOS-NRW: Biotope) wurden für die Fläche BK-3917-530 folgende Tierarten kartiert:

- *Pieris spec.*
- *Aglais urticae* (Kleiner Fuchs)
- *Aphantopus hyperantus* (Brauner Waldvogel)
- *Polyommatus icarus* (Gemeiner Bläuling)
- *Chorthippus parallelus* (Gemeiner Grashüpfer)
- *Acrocephalus palustris* (Sumpfrohrsänger)
- *Calopteryx splendens* (Gebänderte Prachtlibelle)
- *Omocestus viridus* (Bunter Grashüpfer)
- *Perdix perdix* (Rebhuhn)

Angaben über das Vorkommen von Tierarten außerhalb des Biotops BK-3917-530 liegen nicht vor. Aufgrund der Nutzungstypenkartierung ist von einer geringen Wertigkeit für das Schutzgut Tiere auszugehen.

Schutzgut Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Teilflächen des kartierten Biotops BK-3917-530, Acker und Grünlandbrachen an der Straßenbahntrasse in Milse (Stadt Bielefeld – LÖBF-INFOS-NRW: Biotope). „Die durch die Straßenbahntrasse von den Lutterwiesen abgeschnittenen Grünlandreste sind von temporär wasserführenden Gräben mit teils stark ruderalen Röhrriechen durchzogen und werden noch gemäht bzw. von Pferden beweidet. Zwischen Endhaltestelle und Sportplatz relativ gut ausgebildete, mit Strauchweiden verbuschende Feuchtwiesenbrache (Graubinsenwiese). Am West- und Nordrand des Sportplatzes säumen teils gepflanzte, teils spontane Ufergehölze die Gräben.“

Folgende Biotoptypen wurden kartiert:

- Ufergehölz, Fettwiese, Glatthaferwiese
- Fettweiden, Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
- Graben
- Acker- und Grünlandflächen
- Verschiedene Bauflächen, Verkehrs- und Sportanlagen

Schutzgut Boden

Die Karte der schutzwürdigen Böden (Stadt Bielefeld, Karte der schutzwürdigen Böden) zeigt keine geschützten Böden im Untersuchungsgebiet.

Der gesamte nordöstliche Bereich ist im Verzeichnis der Altdeponien als Bodendeponie (B 389) mit der Prioritätengruppe 6 dargestellt, d. h. zusätzliche Bebauungen sind hier nicht ohne vorherige Bodenuntersuchungen zulässig.

Altstandorte

Im Planungsbereich befindet sich auf dem Grundstück ‚Sandbrink 24‘ u.a. ein ehemaliger Kunststoffbeschichtungsbetrieb, der zu sanierungswürdigen Belastungen im Boden und Grundwasser geführt hat. Der Schadensherd auf dem Grundstück ist bereits eliminiert worden.

In einzelnen Bereichen der neu auszuweisenden Wohnbauflächen sind u. a. Schlacken und Bauschutt festgestellt worden. Diese Massen sind zur Baureifmachung zu entsorgen. Die unterirdisch befindlichen Klärgruben sind zu beseitigen. Sollten trotz der bereits durchgeführten Untersuchungen wider Erwarten Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden, so ist das Umweltamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung B 398. Es handelt sich hierbei um die Verfüllung einer ehemals tiefer gelegenen Wiese (Lutteraue) mit Aushubboden und geringen Anteilen an Bauschutt und Schlacken. Die mittlere Auffüllmächtigkeit beträgt ca. 2,5 m. Die chemische Analyse des Ablagerungsmaterials zeigte sowohl im Oberboden als auch in tieferen Schichten keine besonderen Auffälligkeiten.

Schutzgut Wasser

Es liegt kein Wasserschutzgebiet vor.

Im Bearbeitungsgebiet befindet sich der Sandbrinkbach. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung (Gewässer Nr. 11.01.01), das zeitweise wasserführend ist. Die Wasserführung unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen.

Im Planungsbereich befindet sich auf dem Grundstück ‚Sandbrink 24‘ u.a. ein ehemaliger Kunststoffbeschichtungsbetrieb, der zu sanierungswürdigen Belastungen im Boden und Grundwasser geführt hat. Der Schadensherd auf dem Grundstück ist bereits eliminiert worden.

Die aus dem Schadensbereich resultierende Grundwasserverunreinigung hat sich bereits in östliche Richtung ausgebreitet und ist durch die vorhandenen Grundwassermessstellen weiter zu beobachten. Eine Grundwassersanierung resultiert daraus nicht.

Eine eventuelle Grundwassernutzung ist vorab mit dem Umweltamt abzuklären.

Schutzgut Klima/Luft

Die bestehende Wohnbebauung und die aufgelassene gewerbliche Fläche liegen in einer Zone mäßiger Klimaempfindlichkeit. Ausschließlich der östlich des Sandbrinks gelegene Teilbereich des Plangebietes ist als mäßig klimaempfindlich zu bewerten. Dieser Teilbereich ragt randlich in das Kaltluftsammelgebiet des Luttertals hinein. Aufgrund des ebenen Geländes bestehen keine Kaltluftabflüsse zum Luttertal hin.

Insgesamt stellt das Plangebiet einen Ausläufer des Kaltluftsammelgebietes entlang der Lutter dar (Stadt Bielefeld, Stadtklimaanalyse 1995 und 2000, Stadt Bielefeld, Kaltluftsimulation 2002).

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet wird im Südwesten durch die Stadtbahntrasse begrenzt, im Norden durch die Milser Straße. Das Gelände wird geprägt durch die Sportplatzflächen im Osten, die Wohn- und Gewerbebebauung im Westen sowie durch die Stadtbahnhaltestelle und die großräumigen Parkplatzflächen an der Milser Straße.

Landschaftliche Elemente sind der Sandbrinkbach, der zwischen Sportplatzfläche und Baufläche als linearer Graben in Nord-Süd-Richtung verläuft sowie Reste der landwirtschaftlichen Weide- und Wiesenflächen bzw. des Feuchtgrünlandes der Lutteraue.

Das Gebiet ist stark urban überprägt und durch die Verkehrsstrassen eingegrenzt. Eine Anbindung zum östlich gelegenen Landschaftsraum der Lutterauen besteht nicht.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzwürdige Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In der folgenden Übersicht werden die möglichen Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf die andere Schutzgüter gekennzeichnet.

Wirkungen von Beeinträchtigungen auf andere Schutzgüter	Mensch	Pflanze	Tier	Boden	Wasser	Luft / Klima	Landschaftsbild	Kulturgüter	Sachgüter
Mensch									
Pflanze			X	X	X		X		
Tier		O		O					
Boden		X	X		X	X	X	X	X
Wasser		X	X	X		X	O		
Luft / Klima	O			X	X				
Landschaftsbild	O	O		X	X			O	
Kulturgüter				X	O		O		
Sachgüter									

Legende:

- O** mögliche Auswirkungen
X mögliche erhebliche Auswirkungen

Die Tabelle verdeutlicht die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander. Es wird deutlich, dass die stärksten negativen Wechselwirkungen im Bereich der Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten sind

Die tatsächlichen Auswirkungen im Planungsgebiet werden nachfolgend beschrieben.

5 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch

Eine Einschränkung der Erholungsnutzung findet nicht statt. Die Freizeitnutzung der Sportstätten bleibt ebenso in vollem Umfang erhalten wie die Möglichkeit der Umsetzung einer fußläufigen Erschließung. Durch die Umwidmung der gewerblichen Baufläche in Wohnbaufläche erfolgt darüber hinaus eine Aufwertung für die Erholungsnutzung der Anwohner.

Zu berücksichtigen ist die unmittelbare Nachbarschaft von Wohnbaufläche und Sportfläche (Fußballplatz, Tennisplatz), die sich durch die geplante FNP-Änderung im Bereich der jetzigen Gewerbefläche ergibt. Dadurch sind für die Anlieger der Sportanlagen Lichtimmissionen durch den Spielbetrieb nicht

auszuschließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies zu prüfen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die planungsrechtlich gesicherte Neuansiedlung eines Bolzplatzes verschärft den Sportlärmkonflikt. Im Bereich der Sportanlagen und des zukünftigen Bolzplatzes werden daher innerhalb des Plangebietes aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Tiere

Eine Veränderung der Situation für das Schutzgut Tiere findet durch die Umwidmung von Gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche nicht statt. Eine Änderung stellt scheinbar die Ausweisung von gemischten Bauflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr im Norden des Planungsgebietes dar. Tatsächlich bleibt in diesem Bereich die vorhandene Nutzung erhalten, so dass de facto keine Änderung stattfindet. Somit wirkt sich lediglich die Ausweitung der Wohnbaufläche zu Lasten der Grünfläche im südlichen Bereich aus, die als Lebensraum verloren geht (Fläche ca. 0,21 ha).

Schutzgut Pflanzen

Durch die Erweiterung der Baufläche im Süden ist eine Reduktion von Intensivgrünland in diesem Bereich möglich (Fläche ca. 0,21 ha).

Alle anderen Biotoptypen sind von der Umwidmung nicht betroffen. Die mit der Inanspruchnahme der jetzigen Freiflächen (Acker, Grünland) zu erwartenden Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zu den Bebauungsplänen zu beschreiben und zu bewerten.

Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist durch Änderung des Flächennutzungsplanes eine positive Auswirkung zu erwarten, da von einer Verringerung der Grundflächenzahl im Rahmen der Bauleitplanung auszugehen ist. Die Grundflächenzahl des bisherigen Gewerbegebietes lag bei 0,8, nach einer Umwidmung der Fläche zur Wohnbaufläche ist eine Grundflächenzahl von 0,4 zu erwarten. Betroffen hiervon ist die Umwidmung von 2,36 ha gewerblicher Baufläche zu 2,15 ha Wohnbaufläche und 0,42 ha gemischter Baufläche an der Milser Straße.

Schutzgut Wasser

Negative Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf den Sandbrinkbach als Oberflächengewässer sind nicht existent. Durch eine Einleitung von Oberflächenwasser aus der Wohnbaufläche könnte eine Aufwertung der Situation herbeigeführt werden.

Die Auswirkung der Erweiterung des Baugebietes nach Süden auf die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Änderung der Flächennutzung von gewerblicher Baufläche zu Wohnbaufläche mit der damit verbundenen Reduzierung der Grundflächenzahl zu vernachlässigen.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes finden nahezu keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft statt. Lediglich die Ausweitung der Baufläche im Südwesten stellt eine kleinräumige Verringerung von Kaltluftentstehungsflächen dar (0,21 ha). Aufgrund der fehlenden topographisch bedingten Kaltluftabflüsse ins Luttertal werden jedoch keine erheblichen stadtklimatischen Beeinträchtigungen auftreten.

Schutzgut Landschaft

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen anstelle von Gewerblichen Bauflächen findet eine Aufwertung für das Schutzgut Landschaft statt, da eine Ansiedlung von gewerblichen Bauten unterbunden wird. Somit wird die Manifestierung der Zäsur, die die gewerbliche Baufläche am Übergang vom Siedlungsraum zum Landschaftsraum bzw. den Erholungseinrichtungen darstellt, verhindert und die

Wohnbebauung direkt an die Grünfläche herangeführt. Im Norden stellt die gemischte Baufläche eine Pufferzone zur gewerblichen Bauflächen nördlich der Milser Straße dar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gegeben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Einflüsse auf die Umweltbelange zu erwarten.

Die deutlichste Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung besteht im Verlust von ca. 0,21 ha Grünlandfläche durch die südliche Erweiterung der Wohnbaufläche gegenüber der bisherigen Gewerbegebietsfläche. Aufgrund der damit aber gleichzeitig verbundenen Reduzierung der Grundflächenzahl ist hier von einer weitgehenden Kompensation auszugehen.

6 Überwachung geplanter Maßnahmen bei Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring).

Generell sind Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht auf unmittelbaren Vollzug ausgelegt und Baurechte werden im Regelfall erst durch den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan begründet.

Nach der vorgenannten „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung“ ist festgestellt, dass keine erhebliche Einflüsse auf die Umwelt zu erwarten sind. Des Weiteren ist mit dieser Flächennutzungsplanänderung kein konkreter Vollzug von Baumassnahmen verbunden, sodass aufgrund der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Monitoring nicht durchzuführen ist.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung kommt es im Wesentlichen zu einer Umwidmung von ‚Gewerblicher Baufläche‘ und ‚Grünfläche‘ zu ‚Wohnbaufläche‘ und ‚Gemischter Baufläche‘ im nördlichen und westlichen Bereich des Planungsgebietes.

Gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan kommt es dadurch lediglich zu einem kleinräumigen Verlust von Grünflächen im Südwesten des Planungsgebietes. Die Umwidmung von ‚Grünflächen‘ in ‚Gemischte Bauflächen‘ entlang der Milser Straße entspricht dem tatsächlichen baulichen Zustand, wie er in der Nutzungstypenkartierung nachgewiesen wird.

Aufgrund der gleichzeitigen Reduzierung der Grundflächenzahl in der neu auszuweisenden ‚Wohnbaufläche‘ gegenüber der bestehenden ‚Gewerblichen Baufläche‘ ist davon auszugehen, dass von einer weitestgehenden Kompensation der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter auszugehen ist.

Beachtet werden müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Konflikte, die sich aus der möglichen Lärm- und Lichtimmissionen der Sportnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbauten ergeben können. Hierzu sind gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.

8 Erklärung zum Umweltbericht

Gemäß dem Landschaftsplan Bielefeld - Ost und dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld werden die naturräumlichen Belange durch die Bauflächendarstellungen nicht berührt.

Das Gutachten „Stadtklima Bielefeld“ stellt den Änderungsbereich als „Fläche mit mäßiger Klimaempfindlichkeit“ dar. Die östlich angrenzende Lutteraue hat für den Gesamtbereich die Funktion einer Kaltluftschneise mit einem hohen Kaltluftabflusspotential.

Der gesamte nordöstliche Bereich ist im Verzeichnis der Altdeponien als Bodendeponie (B 389) mit der Prioritätengruppe 6 dargestellt, d. h. zusätzliche Bebauungen sind hier nicht ohne vorherige Bodenuntersuchungen zulässig.

Durch das Nebeneinander von geplanter Wohnnutzung und vorhandener Sportanlage sind Nutzungskonflikte nicht von vorn herein ausgeschlossen (Lärm- und Lichtimmissionen). Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses zum weiteren Vorgehen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Fischerheide Teilfläche A 2“ sowie der „134. Flächennutzungsplan Änderung wurde gutachterlich dargelegt, dass diese nebeneinander konkurrierenden Nutzungen grundsätzlich möglich sind. Die konkreten Maßnahmen zum Immissionsschutz sind im weiteren Bebauungsplanverfahren abschließend zu klären und festzusetzen.

Die Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt als sehr gering anzusehen sind.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden aufgenommen und in den B-Plan eingefügt.

9 Quellen

- ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für strassenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – i.A. MSV NRW und MURL NRW, Düsseldorf.
- BauGB (2004): 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414.
- BNatSchG (1998): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (zuletzt geändert am 27.07.2001)
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda-Verlag, Bonn-Bad Godesberg
- HÖKE (2004): Stadtbahn Bielefeld/Linie 2, Verlängerung Milse-Ost, Umweltverträglichkeitsstudie im Auftrag der moBiel GmbH Bielefeld.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT U. NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT U. VERBRAUCHERSCHUTZ NRW und MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU U. WOHNEN, KULTUR U. SPORT NRW (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung
- STADT BIELEFELD (1995): Landschaftsplan Bielefeld – Ost, Grünflächenamt, Untere Landschaftsbehörde, Rechtskraft 03.06.1995.
- STADT BIELEFELD (1997): Zielkonzept Naturschutz, Überarbeitete Fassung 1997.
- STADT BIELEFELD (1998): Umweltkarte, M. 1:50.000, September 1998.
- STADT BIELEFELD (2004): Bebauungsplan III/8 Fischerheide Vorentwurf (Stand 09. 11. 2004), Textliche Festsetzungen (Vorentwurf) Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. A. Jung, Stadtplaner
- STADT BIELEFELD (2005/1): Bebauungsplan III/8 Fischerheide Teilfläche A, Frühzeitige Behördenbeteiligung, Gesamtstellungnahme des Umweltamtes, Umweltamt, Abteilung Umweltplanung, 360.2, 02. 05. 2005
- STADT BIELEFELD (2005/2): Biotopkataster, Auszug vom 07. 04. 2005, Biotop BK-3917-530
- STADT BIELEFELD (2005/3): Nutzungskonzept Grün, 360.21, Entwurf, Karte M. 1:5.000, Stand 03/2005
- UVPG (2001): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001)

10 Anhang

Karten

- Nutzungstypenkartierung – Bestand